

Merkblatt Vergabe

im Rahmen der Förderung von EU-Maßnahmen bei öffentlichen Zuwendungsempfängern

Im Rahmen der Förderung von EU-Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen eine zwingende sonstige Auflage (vgl. § 3 Absatz 2 Zweite GAPRefVO BW). Ein Verstoß gegen die Vorschriften führt zu Korrekturen bis zu 100 % der Gesamtförderung. Zu beachten ist jedoch auch VV Nummer 5.3.5 zu § 44 LHO, wonach Nummer 3.1 ANBest-P/K im Bereich der EU-Förderung keine Anwendung findet.¹

In der folgenden Übersicht sind wichtige Informationen zusammengestellt, damit Fehler bei den durchzuführenden Vergabeverfahren nach Möglichkeit vermieden werden:

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:

Unabhängig von der Frage der Höhe des Auftrags ist immer der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei jedem Auftrag (also auch bei der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb) ist daher grundsätzlich eine direkte Beauftragung unzulässig. Um den geltenden Vorschriften insbesondere bei der freihändigen Vergabe zu genügen, müssen in der Regel drei Angebote eingeholt werden. Falls aus besonderen Umständen weniger als drei Angebote vorgelegt werden können, ist dies zu begründen. In den Fällen, in denen ausnahmsweise ein Direktauftrag, der bis zur einer bestimmten Wertgrenze² zulässig ist, in Betracht kommt, ist stets vorab eine Preisrecherche z. B. in Form von Internetrecherchen durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Dokumentationspflicht:

Unabhängig von der Auftragshöhe und dem konkreten Vergabeverfahren ist das Vergabeverfahren fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen (einschließlich der Wahl der Art des Ausschreibungsverfahrens) festgehalten werden. Die Dokumentation und Nachweise sind zu den Akten zu nehmen und auf Aufforderung vorzulegen.

Transparenz, Diskriminierungsverbot bei Binnenmarktrelevanz:

Auch bei Vorhaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (ausdrücklich auch bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe / Verhandlungsvergabe) muss grundsätzlich in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Auftrag auch für Unternehmen außerhalb Deutschlands in einem anderen EU-Mitgliedsstaat von Interesse sein kann (Binnenmarktrelevanz). Maßgeblich sind dabei insbesondere der Auftragsgegenstand, der geschätzte Auftragswert, Besonderheiten wie Größe und Struktur des Marktes sowie die geographische Lage des Leistungsortes. Liegt eine Binnenmarktrelevanz vor, muss über den geplanten Auftrag durch rechtzeitige Veröffentlichung informiert werden. Geeignete Plattform zur Veröffentlichung ist bspw. die

¹ Das bedeutet u.a., dass im Anwendungsbereich der ANBest-K Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen bis zum jeweils gültigen EU-Schwellenwert nicht nach den Vorgaben der UVgO erfolgen müssen. Die allgemeinen Vergabegrundsätze nach § 31 GemHVO und der Vergabe VwV sind dennoch anwendbar.

² Eine Übersicht der aktuellen Schwellenwerte und Wertgrenzen findet sich z.B. auf der [Internetseite des Wirtschaftsministeriums](#).

Homepage des öffentlichen Auftraggebers. Aufgrund der oft schwierigen Einzelfallprüfung wird empfohlen, geplante Aufträge generell auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen.

Übersicht über die unterschiedlichen Verfahrensarten:

Bauleistungen (Bereich VOB)

Für kommunale Zuwendungsempfänger ist neben der VOB/A und § 31 Gemeindehaushaltsverordnung insbesondere die VergabeVwV in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die konkrete Anwendung der einzelnen Vergabebestimmungen wird dort weiter ausgeführt. Für Landesbehörden gilt insbesondere § 55 LHO i. V. m. der VOB/A.

Beschaffungen und Dienstleistungen (Bereich UVgO)

Im Bereich von Beschaffungen und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen wird die UVgO den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen (vgl. VergabeVwV). Für Landesbehörden gilt die UVgO in Verbindung mit der VwV Beschaffung.

Soweit die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind, gelten im Bereich der EU-Förderung die darin enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen nur mit Ausnahme von Nummer 3.1 der ANBest-P/-K (vgl. VV Nummer 5.3.5 zu § 44 LHO).

Hinweis:

Im Geltungsbereich der UVgO und der VOB/A stehen dem Auftraggeber immer die Verfahren der Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung. Bei allen anderen Verfahren sind die o.g. Wertgrenzen zu beachten.

Umgang mit Vergabefehlern im Förderverfahren:

Vergabefehler können eine Korrektur der Gesamtförderung in Höhe von bis zu 100 % zur Folge haben. Im Extremfall werden somit keine Fördergelder gezahlt und bereits gezahlte Gelder sind zurückzuzahlen. Typische gravierende Vergabefehler sind insbesondere:

- Die Ausschreibung wurde nicht veröffentlicht.
- Die Ausschreibung wurde nicht mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf veröffentlicht.
- Bau- und Dienstleistungen des Vorhabens wurden künstlich aufgeteilt, um über den geringeren Auftragswert ein bestimmtes, beispielsweise europaweites, Vergabeverfahren zu umgehen.
- Der Auftragswert wird absichtlich zu niedrig bemessen, um ein Vergabeverfahren zu umgehen.
- Obwohl Interessenskonflikte bestehen (wie z. B. persönliche Bindungen zu Auftragnehmern oder wirtschaftliche Eigeninteressen am Projekt), wird die „befangene“ Person bei Entscheidungen hinsichtlich der Auftragsvergabe beteiligt.
- Folgeverträge und Nachträge werden nicht gesondert ausgeschrieben, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.
- Eine für den Auftragswert unzulässige Vergabeart wurde gewählt, ohne dass die hierfür nötigen Voraussetzungen vorliegen. Gründe für bestehende gesetzliche Ausnahmen werden vorgeschoben oder künstlich herbeigeführt.